

## VERFÜGUNG

vom 16. Dezember 1980

siehe Verf 1160  
 vom 13.5.85  
 (Aufhebung und Neu-  
 festsetzung)

- G 5 b Schlieren. Stadt. Grundwasserfassungen Zelgli ( Grund-  
 G 9 b wasserrecht b 1-37 ) und Betschenrohr I, II und II a  
 G 13 b ( Grundwasserrechte b 1-35, b 1-80 und b 1-84 ). Aus-  
 scheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf die hydrogeologischen Gutachten des Geologen Dr. W. Huber vom 16. Juli 1976 und 30. August 1976 erstellte die Stadt Schlieren die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente für die Grundwasserfassungen Zelgli ( Grundwasserrecht b 1-87 ) und Betschenrohr I, II und II a ( Grundwasserrechte b 1-35, b 1-80 und b 1-84 ). Die Pläne und Reglemente sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 21. März 1977 vorgeprüft worden.

Am 13. Dezember 1979 setzte der Stadtrat Schlieren die Schutzzonen fest und erliess die dazugehörenden Schutzzonenreglemente. Zwei betroffene Grundeigentümer rekurrirten gegen die Festsetzung der Schutzzonen an den Bezirksrat Zürich. Am 21. August 1980 bzw. 9. Oktober 1980 wies der Bezirksrat Zürich einen Rekurs ab und hiess den zweiten gut ( geringfügige Aenderung des Schutzzonenplanes ). Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirkrates Zürich vom 3. November 1980 und der Staatskanzlei vom 10. November 1980 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen und die Bezirksratsentscheide keine Rechtsmittel mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Zelgli und Betschenrohr I, II und II a gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 13. Dezember 1979

festgesetzten Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Zelgli ( Grundwasserrecht b 1-87 ) und Betschenrohr I, II und II a ( Grundwasserrechte b 1-35, b 1-80 und b 1-84 ) mit der Aenderung gemäss Beschluss des Bezirksrates Zürich vom 9. Oktober 1980, werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan Zelgli 1:2500 vom 9. Dezember 1976

Schutzzonenplan Betschenrohr 1:2500 vom 9. Dezember 1976 ( mit Aenderung )

Schutzzonenreglement Zelgli vom 13. Dezember 1979

Schutzzonenreglement Betschenrohr vom 13. Dezember 1979

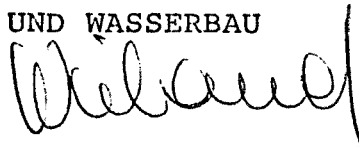
II. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren, das Bauamt Schlieren, 8952 Schlieren, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 16. Dezember 1980  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU





Kanton Zürich  
Baudirektion



## Konzession

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0076 / GWR n 1-84

Kontakt: Andrea Schildknecht, Sachbearbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 43, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1. April 2020  
1/4

# Grundwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken.

Gemeinde	Schlieren
Betroffene/r	Stadt Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren (Konzessionärin und Grundeigentümerin)
Lage	Betschenrohr, Grundstück Kat.-Nr. 5286
Massgebende Unterlagen	- Verlängerungsgesuch vom 9. März 2020, Stadt Schlieren - Katasterplan 1:500 vom 16. März 2020
Beurteilung	Nutzung von Grundwasser

## Sachverhalt

Mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWV) Nr. 1499/2015 wurde der Stadt Schlieren letztmals das Recht verliehen, dem Limmatgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage im Pumpwerk Betschenrohr 2a, Grundstück Kat.-Nr. 5286, Schlieren, bis zu 4000 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu verwenden. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2020 ab. Mit Schreiben vom 9. März 2020 ersuchte die Stadt Schlieren um Verlängerung der Konzession.

## Erwägungen

### Nutzung von Grundwasser

Im Kantonalen Richtplan (Festsetzung 18. September 2015) ist im Gebiet Betschenrohr, Schlieren, die Renaturierung der Limmat festgehalten worden. Diese wurde bereits 2005 im Massnahmenplan Wasser Limmat des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erwähnt. Infolge der geplanten Verbreiterung der Limmat muss die Fassung Betschenrohr 2a aufgegeben werden. Gemäss der aktuellen Planung kann das Pumpwerk bis Ende 2024 in Betrieb bleiben.

Für die Grundwasserfassung Betschenrohr 2a bestehen rechtskräftige Schutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2613/1980 genehmigt wurden.

Dem Gesuch um Verlängerung der Konzession kann entsprochen werden. Die im Sinne der §§ 36, 70 und 73 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligungen nach Art. 19 und 29 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Anlagen werden wie bisher gemäss § 55 des WWG dem Heimfall unterstellt.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung) um die Hälfte zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebV WWG). Aufgrund der kurzen Konzessionsdauer wird auf die Erhebung einer Verleihungsgebühr verzichtet. Die jährliche Nutzungsgebühr wird auf Grund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises berechnet. Der Leistungspreis beträgt Fr. 4200 (4000 l/min à Fr. 2.10 pro l/min : 2). Der Arbeitspreis wird entsprechend der im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge mit Fr. 17.60 pro 1000 m<sup>3</sup>, abzüglich 50% Ermässigung, in Rechnung gestellt.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Nutzung von Grundwasser**

1. Das der Stadt Schlieren gemäss AWV Nr. 1499/2015 zustehende Recht, dem Limmatgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5286, Schlieren, bis zu 4000 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung zu verwenden, wird verlängert (GWR n 1-84).

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009.
- b) Der Filterbrunnen, die Pumpanlage und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Anlagen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.
- c) Der Grundwasserspiegel ist jeweils einmal pro Woche immer am selben Wochentag vor Betriebsbeginn von einem bezüglich Meereshöhe einnivellierten Punkt aus, zusammen mit den wöchentlichen Entnahmemengen, zu messen. Die aufgezeichneten Daten sind während der Konzessionsdauer zu protokollieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem AWEL einzureichen.
- d) Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Attribute (Nutzniesser, Grundwasserrechtsnummer und Konzessionsablauf) der Grundwasserschutz zonen der Grundwasserfassung Betschenrohr 2a im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) nachzuführen.

2. Für die Dauer und den Heimfall des Rechts gemäss Dispositiv I Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:
- a) Das Recht zur Nutzung des Grundwassers erlischt am 31. Dezember 2024.
  - b) Der Kanton Zürich entscheidet mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Rechts, ob er den Heimfall gemäss § 55 WWG geltend machen will oder nicht. Erfolgt keine Geltendmachung gegenüber dem Konzessionär, wird auf den Heimfall verzichtet.
  - c) Die dem Heimfall unterstehenden Anlagen gemäss Dispositiv I Ziffer 2 Bestimmung b umfassen einerseits die Wasserfassung, Saug- und Ableitungen aus der Fassung, Heberanlagen, Pumpen und Pumpenhaus samt hydraulischen und mechanischen Einrichtungen, elektrische Installationen und Steuerungsanlagen und andererseits das Land in der Grundwasserschutzzone S 1, Zugänge und diesbezügliche Rechte und Grunddienstbarkeiten. Die Anlage muss sich bei der Übergabe an den Kanton (Heimfall) in gutem und betriebsfähigem Zustand befinden.

## II. Gebühren

Die Nutzungsgebühren werden vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung auf Grund eines Leistungspreises von Fr. 2.10 pro l/min und eines Arbeitspreises von Fr. 17.60 pro 1000 m<sup>3</sup> des im Vorjahr entnommenen Wassers, abzüglich 50% Ermässigung, berechnet. Sie sind jeweils fällig am 30. Juni.

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren, Referenz: GWR n 1-84.

Staatsgebühr:	Fr.	462.70 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>558.70</b>

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Stadt Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren, Beilagen:
  - Katasterplan 1:500 vom 16. März 2020
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Dr. Andrew Faeh  
Abteilungsleiter

Versand: **- 3. April 2020**